

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif**
- ▶ **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ökologische Verbesserung Juffernbach km 0,44-0,67**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Münster**
- ▶ **Bekanntmachung über die Absicht einer Entlassung der Grundstücke Gemarkung Münster Flur 221, Flurstücke 8 und 10, aus dem Rezzess der Interessentenschaft der Dingbänger Heide, des Wiedehagen, des Kettelfeldes u. vorn auf der Heide und Gemarkung Münster Flur 216, Flurstück 299, aus dem Rezzess der Interessentenschaft der Galgheide.**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

in der Fassung nach der 8. Änderungssatzung vom 3.7.2026

Präambel

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 1. Mai 2023 einzuführen. Hierzu hatte der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Nach der nunmehr erfolgten elften Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) beteiligt sich der Bund zur Hälfte an dem für die Finanzierung insgesamt festgesetzten Ausgleichsbetrag weiterhin in Höhe von 3 Milliarden Euro p.a. und stellt für das Deutschlandticket bis zum Jahr 2030 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets im Jahr 2026 hat der „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ am 6. November 2025 „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026) zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermittlung

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs verabschiedet. Der Ticketpreis wurde entsprechend des Beschlusses der Verkehrsmi-
nisterkonferenz (VMK) vom 18. September 2025 zum
1. Januar 2026 auf 63,00 € pro Monat erhöht.

Eine Umsetzung der Muster-Richtlinien Deutschland-
ticket 2026 ist in Nordrhein-Westfalen als „Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich
nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personen-
nahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutsch-
landticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen“² (im
Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschland-
ticket ÖPNV NRW 2026; **Anlage 1**) mit Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr am
20.11.2025 erfolgt. Den Aufgabenträgern wird nun-
mehr eine Pauschale gewährt, die diese interessenge-
recht und diskriminierungsfrei an die Verkehrsunter-
nehmen weiterzuleiten haben. Die Höhe der Pauschale
ist grundsätzlich begrenzt und orientiert sich an den
Finanzierungsbedarfen der Jahre 2024 und 2025.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 6.5.2026
das Zehnte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-
Westfalen beschlossen, wonach die Aufgabenträger
verpflichtet sind, den bundesweiten Tarif des Deutsch-
landtickets in ihrem Zuständigkeitsgebiet umzusetzen.
Den Aufgabenträgern obliegt es daher, die Anerken-
nung und Anwendung des Deutschlandtickets sowie
den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandti-
ckets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des
SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung
(EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstlei-
stungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewähr-
leisten, hat die Stadt Münster erneut ihre bestehende
allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Ver-
ordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung
entsprechend der Richtlinien Zuwendungen Deutsch-
landticket ÖPNV NRW 2026 mit dem Ziel einer
Fortsetzung des Deutschlandtickets angepasst. Die
angepasste allgemeine Vorschrift definiert die gemein-
wirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsge-
biet der Stadt Münster tätigen Verkehrsunternehmen
des ÖPNV zur Anwendung bzw. Anerkennung des
Deutschlandtickets und regelt die Ausgleichsgewäh-
rung unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendun-
gen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026.

² Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Verkehr vom 20. November 2025 „Richtlinien über
die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht
gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr
im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr
2026 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen
Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026)

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2
und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG),
§ 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG
NRW), § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Art. 3 Abs. 2 in
Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007 und der jeweils geltenden Richtlinien
Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW³ erlässt
die Stadt Münster die „Allgemeine Vorschrift zur Fest-
setzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ für ihr
Zuständigkeitsgebiet in Form einer Satzung.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Höchsttarif); sachlicher und geografischer Anwendungsbereich

1. Das Deutschlandticket wird im Geltungsbereich
dieser allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif
im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr.
1370/2007 festgesetzt. Der Geltungsbereich
dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich in
sachlicher Hinsicht auf die Tarifierung und
-anerkennung im Linienverkehr im Sinne von
§§ 42 ff. PBefG und geografisch auf das gesamte
Gebiet, für das die Stadt Münster – unter Berück-
sichtigung von bestehenden Regelungen zur
Übertragung von Zuständigkeiten mit benach-
barten zuständigen Behörden – die Befugnis als
zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buch-
stabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für
den ÖPNV inne hat. Die mit der Festsetzung als
Höchsttarif einhergehenden Pflichten der Ver-
kehrsunternehmen bestehen nach Maßgabe der
folgenden Absätze.

³ **Für das Jahr 2024** sind dies die „Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht ge-
deckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr
im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr
2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen
Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024), Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – VII D
3 – 58.53.08-000006 – vom 30. November 2023“; **Für das Jahr 2025** sind dies die Richtlinien über die Ge-
währung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht ge-
deckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr
im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr
2025 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen
Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025), Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr- VII C
3 – 58.53.08-000006 -vom 7. November 2024.; **Für das Jahr 2026** sind dies die Richtlinien über die Ge-
währung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht ge-
deckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr
im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr
2026 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen
Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026) Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – VII C
3 – 58.53.08-000006 – vom 20. November 2025.

2. Die Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr nach dem PBefG (insb. nach §§ 42 ff. PBefG mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen) erbringen, sind verpflichtet, das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung⁴ (**Anlage 2**) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Dies beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch die Anwendung eines Verbundtarifs erfüllt werden, der die gesetzlichen und bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt oder in die eigenen Tarifbestimmungen integriert hat.
3. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und so weit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und -anerkennung sowie die entsprechende Gewährung von Ausgleichsleistungen nur, wenn der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine dieser Allgemeinen Vorschriften entsprechenden Pflicht zur Tarifierkennung/Anerkennung des Deutschlandtickets und die Ausreichung von entsprechenden Ausgleichsleistungen enthält. Die Ermittlung der Höhe des ausgleichsfähigen Schadens, die erforderlichen Darlegungspflichten und Nachweisführungen erfolgen sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen

Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag keine Pflicht zur Tarifierkennung/Anerkennung des Deutschlandtickets nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschriften als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung enthält, kommt diese Allgemeine Vorschrift – vorausgesetzt der öffentliche Dienstleistungsauftrag lässt die Vorgabe zusätzlicher gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über Allgemeinen Vorschriften zu – uneingeschränkt zur Anwendung.

§ 4 Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt nach dieser allgemeinen Vorschrift sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Münster Beförderungsleistungen im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 und 2 PBefG erbringen.
Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Gemeinschaftskonzessionär in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf einen der Gemeinschaftskonzessionäre oder ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.
2. Die Antragsberechtigung entfällt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein Erlörisiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Art der Ausgleichsleistungen

1. Die Stadt Münster gewährt pauschale Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW an die Antragsberechtigten zum Ausgleich der nicht gedeckten Kosten, die aus der Tarifierkennung und -anerkennung nach § 2 resultieren.
2. Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als

⁴ Derzeit abrufbar unter: https://www.bauen.bayern.de/vum/handlungsfelder/deutschlandticket/gremienbeschluesse_deutschlandticket/index.php

echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die pauschalen Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.

3. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie erheben, sind die Antragsberechtigten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.

§ 6 Höhe der Ausgleichsleistungen

1. Die Höhe, der nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten pauschalen Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Stadt Münster durch das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Mittel nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW.
2. Für das Jahr 2026 berechnet sich die Höhe der Ausgleichsleistungen je Antragsberechtigten nach Maßgabe und dem Verfahren der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 (**Anlage 1**) in ihrer jeweiligen Fassung. Danach ergibt sich der ausgleichsfähige Schaden der Antragsberechtigten aus der Summe, der gemäß der Ziffern 5.4. bis 5.4.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 errechneten (Einnahmen-)Minderungen. Die Möglichkeit zur Reduzierung des pauschalen Ausgleichs nach Ziffer 4.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 auf Grund einer erheblichen Konkurrenzierung des Deutschlandtickets ist zu beachten und gilt im Rahmen dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben und die vertrieblichen Ausgabe Standards des Deutschlandtickets anzuwenden. Die Empfänger haben darüber hinaus sicherzu-

stellen, dass die Anerkennung des Deutschlandtickets nur für die Deutschlandtickets auferlegt wird, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter <https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.

2. Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zurechnung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.
3. Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität (Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Der Anreiz zu Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergeben sich u. a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan und sonstige Vorgaben der Stadt Münster. Da die Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift zudem beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen auch weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern bzw. aufrechtzuerhalten.

§ 8 Gewährung des Ausgleichs / Verfahren

1. Für die Antragstellung ist die jeweils aktuelle Fassung der **Anlage 3** (Muster-Antragsformular) zu verwenden. Der Antrag hat die Berechnung der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i. V. m. der in den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 genannten Berechnungsmethode auf Basis von Prognosen der jeweiligen Beträge zu enthalten.

2. Anträge auf Gewährung der Ausgleichsleistung für das Jahr 2026 sind bis zum 15. September 2026 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.
3. Für das Jahr 2026 erhält der Empfänger auf Antrag monatliche Vorauszahlungen, erstmals im Januar. Ein erster Antrag auf Vorauszahlung ist bis zum 15. Dezember 2025 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Bis zum 15. Januar 2026 ist ein konkretisierender Antrag auf Vorauszahlungen zu stellen. Dem Antrag ist eine Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 genannten Berechnungsmethode beizufügen. Sofern noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen des bundesweiten sog. „EAV Vertrages“ erfüllt sind, dadurch Einnahmen nicht der entsprechenden Einnahmenaufteilung zugeführt werden und dies zu einem Rückgang der prognostizierten Einnahmen von mehr als 5 Prozent führt, können auf Antrag des Empfängers erhöhte angepasste Vorauszahlungen geleistet werden. Die monatlichen Vorauszahlungen betragen jeweils 7 Prozent der für das Jahr 2025 vorläufig gewährten Billigkeitsleistung und nach Entscheidung über den konkretisierenden Antrag 7 Prozent des danach festgestellten fiktiven Ausgleichsbetrags für 2025. Die Vorauszahlungen werden bis spätestens zum 28. eines Monats ausgezahlt. Ist aufgrund wiederholter nicht ordnungsgemäßer Meldung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 keine Teilnahme der Verkehre im Gebiet der Stadt Münster an der bundesweiten Einnahmenaufteilung möglich, so wird die Vorauszahlung so lange ausgesetzt oder reduziert, bis eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Einnahmenaufteilung erfolgt. Die Vorauszahlungen werden auf den nach § 8 Abs. 2 zu beantragenden vorläufigen Ausgleich angerechnet. Vorauszahlungen, die über den vorläufigen Ausgleich nach § 8 Abs. 2 errechneten vorläufigen Ausgleich hinausgehen, sind der Stadt Münster zurückzuzahlen. In der Regel sind die zurückzuzahlenden Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag die Vorauszahlungen übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.
4. Für die Bewilligung des Ausgleichs bzw. eventueller Vorauszahlungen wird das dieser allgemeinen Vorschrift beigefügte Muster (**Anlage 4**) verwendet. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
5. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises nach § 9 setzt die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster die Höhe der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift endgültig fest.

Nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift bzw. entsprechend der Mitteilung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Antragstellern der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Antragsteller nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben sie diese binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid bzw. der Mitteilung zu bestimmenden Frist an die Stadt Münster zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, sofern sie nicht in der gesetzten Frist erstattet werden. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

§ 9 Darlegungs- und Nachweispflichten

1. Der Antragsteller trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
2. Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat für das Jahr 2024 bis zum 31.1.2026, für das Jahr 2025 bis zum 31.1.2027 und für das Jahr 2026 bis zum 31.1.2028 zu erfolgen.
3. Dem Nachweis sind für das Jahr 2024 insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die tatsächlichen

- Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten relevanten Stichtagen (30. April 2023 und 31. Januar 2025) beizufügen.
4. Dem Nachweis für das Jahr 2025 sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 beizufügen. Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.5 Satz 6 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen.
 5. Dem Nachweis für das Jahr 2026 sind insbesondere Bestätigungen der jeweiligen Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Ziffer 5.4.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 beizufügen. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis.
 6. Die Stadt Münster kann weitere Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist.
 7. Werden die nach dieser allgemeinen Vorschrift geforderten Unterlagen und Nachweise (insb. gem. §§ 7, 8 und 9) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Zahlungen sind entsprechend zurückzuzahlen. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
 8. Die Stadt Münster kann die von den Antragstellern nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
 9. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift Prüfungen durchzuführen.
 10. Die Antragsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.
- ### § 10 Überkompensationskontrolle
1. Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation haben die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Für den Nachweis der fehlenden Überkompensation kann ein späterer Zeitpunkt vorgegeben werden, falls dies nach den Regelungen der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Erfüllung der Nachweispflicht geboten erscheint.
 2. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.

3. Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.
 4. Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.
 5. Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Empfänger der Ausgleichsleistung den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.
2. Die Stadt Münster kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist und unter Beachtung der Regelung in § 14a ÖPNVG NRW außer Kraft setzen, insbesondere wenn die durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel nach Feststellung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums nicht mehr zum vollständigen Ausgleich der den Aufgabenträgern durch Erfüllung der Verpflichtung zur Umsetzung des Deutschlandtickets entstehenden Belastungen ausreichen.

Anlagen

- Anlage 1:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen
- Anlage 2:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket
- Anlage 3** Muster-Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2026
- Anlage 4** Muster-Bescheid Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2026

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadt Münster ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

1. Die am 30. September 2023 in Kraft getretene Satzung vom 22. September 2023 in ihrer zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen 7. Änderungssatzung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2026 verlängert.

Münster, den 3. Juli 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Anlage 4

Musterbescheid für [vorläufige] Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Münster (Nordrhein – Westfalen)

Sehr geehrte ...

auf Ihren Antrag vom ... hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif i. V. m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026“) eine [vorläufige] Zuwendung für das Kalenderjahr 2026 in Höhe von

... Euro

Die Höhe der Ihnen gewährten [vorläufigen] Zuwendung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom ... wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

	Fiktiver Betrag für Ausgleichsberechnung 2026	Richtlinienbezug
Soll Fahrgeldeinnahmen 2025		5.4.1
(prognostizierte) Ist – Fahrgeldeinnahmen aus Deutschlandticket 2025		5.4.2
(prognostizierte) Ist – Fahrgeldeinnahmen aus Restsortiment 2025		5.4.2
(prognostizierte) Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX für 2025		5.4.3
(prognostizierte) Minderung aus allgemeinen Vorschriften 2025		5.4.4
(prognostizierte) Ersparte Aufwendungen 2025		5.4.3
= Sich daraus ergebender fiktiver Ausgleichsbetrag 2025		
Bundesweiter Gesamtausgleichsbetrag		5.4
Bundesweite Summe der fiktiven Ausgleichsbeträge 2025		5.4
Anteil bundesweiter Gesamtausgleich an fiktiven Ausgleichsbeträgen = Anpassungsfaktor		5.4
Fiktiver Ausgleich des Empfängers unter Berücksichtigung des Anpassungsfaktors = Beantragte Zuwendung		5.4

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

1. Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben und die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden. Die Empfänger haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anerkennung des Deutschlandtickets nur für die Deutschlandtickets auferlegt wird, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.
3. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf die Summe der (positiven und negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Zuwendungsempfängers in Form der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Zuwendungsempfängers sowie auf seine

Kosten, soweit sie sich durch diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verändern (finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer sog. Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Trennungsrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Für den Nachweis der fehlenden Überkompensation kann ein späterer Zeitpunkt vorgegeben werden, falls dies nach den Regelungen der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Erfüllung der Nachweispflicht geboten erscheint. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

Die inhaltliche Richtigkeit der Trennungsrechnung, die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Trennungsrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Trennungsrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden. Die vorstehende Nachweisfrist (31. August des Folgejahres) sowie die Begutachtung und Bescheinigung durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist auch in diesem Fall zu beachten.

Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation an die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

4. Bis zum 31. Januar 2028 hat der Zuwendungsempfänger die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 der Allgemeinen Vorschrift i. V. m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
5. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH & Co. KG zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.
6. Die Bewilligungsbehörde, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.
7. Die Zuwendung wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Anlagen: ANBest-P

ANBest-G

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ökologische Verbesserung Juffernbach km 0,44-0,67

Das Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster hat am 20.3.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur ökologischen Verbesserung des Juffernbachs (Gewässerkennzahl GSK3E: 32976) zwischen km 0,44 bis 0,67 gestellt.

Der Juffernbach entspringt im Gewerbegebiet Gildenstraße und mündet nach seinem Verlauf durch Handorf in die Werse. Im Rahmen des Gewässerausbaus ist die ökologische Verbesserung des Juffernbachs von km 0,44 bis 0,67 auf einer Länge von rund 230m Länge geplant. Hierzu soll der Abschnitt des Juffernbachs im Planbereich, welcher zurzeit noch verrohrt ist, offengelegt werden. Auf der gesamten Ausbaustrecke soll der Windungsgrad erhöht und abschnittsweise ein mäandrierender Verlauf mit Prallufern in einem bis zu 26 m breiten, offenen Gewässerprofil einschließlich Böschungen hergestellt werden. Das Mittelwasserbett des Juffernbachs wird dabei so gestaltet, dass es sich nach der Initialphase frei entwickeln kann. Die restliche Länge von 77 m wird verdämmt.

Bei der ökologischen Verbesserung handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung und der Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern). Nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für ein derartiges Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Diese Feststellung erfolgte mit Eingang des Antrags auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Information.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde in einer 1. Stufe zunächst geprüft, ob bei dem (Neu-)Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben folgende Schutzkriterien nach Anlage 3, Ziffer 2.3 UVPG betroffen sind:

- Ziffer 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind – Der Juffernbach liegt im Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems“. Der chemische Zustand (im Gesamtergebnis) des Grundwasserkörpers wird als schlecht bewertet.,

- Ziffer 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG – hier Siedlungsschwerpunkt Münster Handorf gemäß Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Münster
- Ziffer 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind – hier vermutetes Bodendenkmal (historischer Hof Hobbelt).

Darüber hinaus ergeben sich weitere sonstige umweltrelevante / ökologische Empfindlichkeiten des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes (z. B. hinsichtlich des Artenschutzes) im Zusammenhang mit der ökologischen Verbesserung des Juffernbachs. Hier sind zum einen die Ausweisung des unverrohrten Abschnitts des Juffernbachs als schutzwürdiger Biotop der Stadtbiotopkartierung zu nennen und zum anderen die Tatsache, dass die vorhabenbedingt zu rodenden Gehölze eine potenzielle Eignung für die Fledermausart Großer Abendsegler besitzen.

Daraus folgte in einer 2. Stufe eine Prüfung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, hinsichtlich möglicher erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) ergeben haben.

Die vorliegende Maßnahme stellt zwar einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar, dieser wird aber durch die Verbesserung an Ort und Stelle ausgeglichen – es entsteht ein Kompensationsüberschuss. Durch die ökologische Verbesserung des Juffernbachs wird ein Vorhaben mit positiven Umweltwirkungen erzielt. Dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Biotope, Tiere, Boden, Klima und Luft, Wasser, Orts- und Landschaftsbild und Erholung können aufgrund der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden. Weiterhin führt die Maßnahme zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes. In der Gesamtbetrachtung sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Ziffer 2.3 zu erwarten.

Im Ergebnis der zweistufigen standortbezogenen Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes

beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

Münster, 22. Juni 2026
Der Oberbürgermeister

i. A.
Peter Driesch
Amtsleiter
Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Satzung zur Änderung der Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Münster

vom 3.7.2026

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) i. V. m. § 2 Nr.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung (WoZuStVO) und des § 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Münster am 1.7.2026 beschlossen.

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt am 1.10.2016 in Kraft. Sie tritt am 10.7.2031 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 3. Juli 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Bekanntmachung über die Absicht einer Entlassung der Grundstücke Gemarkung Münster Flur 221, Flurstücke 8 und 10, aus dem Rezess der Interessentenschaft der Dingbänger Heide, des Wiedehagen, des Kettelfeldes u. vorn auf der Heide und Gemarkung Münster Flur 216, Flurstück 299, aus dem Rezess der Interessentenschaft der Galgheide.

Gemäß § 3 AusVfG werden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Interessentenschaften durch den Bürgermeister verwaltet. Die Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse per Rezess getroffen worden sind, können gemäß § 2 AusVfG mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegandatzung geändert oder aufgehoben werden.

Die Stadtwerke Münster GmbH beabsichtigen, die im Grundbuch von Münster (Blatt 99037 Nr. 22) für die Interessentengesamtheit Dingbänger Heide, des Wiedehagen, des Kettelfeldes u. vorn auf der Heide eingetragene Grundstücke Gemarkung Münster Flur 221, Flurstücke 8 und 10 sowie Gemarkung Münster Flur 216, Flurstück 299 für die Interessentengesamtheit Galgheide eingetragenen Grundstücke (Blatt 1004 Nr. 13) zur eigenen Nutzung zu erwerben.

Auf dem Areal werden die Stadtwerke Münster GmbH eine Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten und betreiben. Über den Erwerb der, für die Umsetzung des Projektes erforderlichen, angrenzenden Flurstücke wurde durch die Stadtwerke Münster GmbH bereits eine Einigung erzielt. Eine Umsetzung des Projekts kann ohne einen Erwerb der Interessenflächen nicht realisiert werden.

Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien sowie § 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze liegt die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Mit Erwerb der anliegenden Grundstücke und der Errichtung einer Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Gebiet in Gänze überplant und der Wegezweck der Interessenflächen entfällt komplett. Soweit die Interessentenwege Gemarkung Münster Flur 221, Flurstücke 8 und 10, vormals zur Erschließung hinterliegender Waldflächen gedacht waren, ist diese Erschließung seit mindestens 20 Jahren faktisch nicht mehr gegeben, sondern erfolgt tatsächlich über die städtische Wegeverbindung Gemarkung Münster Flur 221, Flurstücke 85 und 83. Im Zuge des Satzungsbeschlusses wird den Eigentümern der Waldflächen ein dingliches Wegerecht durch die Stadt Münster eingeräumt. Der ursprüngliche Zweck der Interessentenwege ist somit entfallen.

Die Absicht, die beschriebenen Grundstücke in Vertretungsfunktion für die Interessentenschaften zu veräußern und deren Zweckbestimmung als Interessentenweg aufzuheben, wird hiermit – analog § 7 Abs. 4 des Straßenwegesetzes NRW – öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen mit der Darstellung der durch die Stadtwerke Münster GmbH zu erwerbenden Wegeflächen liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus.

Sie können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, von den Beteiligten der genannten Interessentenschaften während der nachfolgend aufgeführten Zeiten eingesehen werden: Montag – Donnerstag: 8 – 16 Uhr, Freitag: 8 – 13 Uhr.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Entlassung der Flächen aus den Rezessen können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 6. Juli 2026
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **24.7.2026** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:

Tel.: 02 51/4 92-13 03

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,

Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Jocho Milosch Wolfgang, Kauling, Christophorus-Haus Soester Straße 11C 48155 Münster	17.6.2026	59.3321.525307	Bescheid
Peyman Roshan, Lüdinghauser Straße 20 c, 48163 Münster	25.6.2026	59.3326.276881	Bescheid
Toma Simionov Tomov, Bulgarien	23.6.2026	51.42.0113 TO 11441	Bescheid
Andii Urijovyc Lazarets, Ukraine	25.6.2026	51.42.0113 LA 14241	Bescheid
Oleh Kryvosheia, Dnipro, Ukraine	5.5.2026	51 42 0111 KR 14144 / 14145	Bescheid
Mirsad Rexhepi, Fritz-Pütter-Straße 11, 48153 Münster	29.6.2026	51.42.0113 RE-EA-	Bescheid
Namir El-Lahib, Allensteiner Straße 16, 48157 Münster	29.6.2026	51.42.0114 El 6170	Bescheid
Ahsan Mehmood, Else-Scheuer-Weg 3, 48161 Münster	30.6.2026	32.22.0444 VA1/MS-AA701	Bescheid
Boboc Regep, ohne festen Wohnsitz	30.6.2026	22.57.02.19-25/158	Bescheid
Ignac Farkas, ohne festen Wohnsitz	30.6.2026	22.57.02.19-26/09	Bescheid
Horgest Lleshi, ohne festen Wohnsitz	30.6.2026	22.57.02.19-26/34	Bescheid
Ergis Zhira, ohne festen Wohnsitz	30.6.2025	22.57.02.19-26/35	Bescheid
Adrian Zygarlicki, An d.Kleimannbrücke 13A, 48157 Münster	30.6.2026	32.22.0444 VA1/MS-AV1482	Bescheid
Smart Solutions, Sondar, Shekh Ahmad, Hafengeweg 11 a, 48155 Münster,	17.4.2026	59.51 - W 314/26	Bescheid
Timon Ostmeier, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	2.7.2026	59.3313.416750	Bescheid
Serhii Loban, Peter-Büscher-Straße 9, 48167 Münster	2.7.2026	32.22.0444 VA1/MS-LS7	Bescheid
Zahida Demirova, Meinenkampstraße 30, 48165 Münster	2.7.2026	51 42 0114 El 14257	Bescheid
Peter u. Dr. Oliver Braun, St. Georgs's Bay – Mayfair Business Center, ST-J-3311 St. Julians, MT	10.4.2026	100231030558	Bescheid

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Dr. Christoph Lehmann, Anne Lynne Puckett, 302 1918 Olive Street, Dallas TX 75201, USA	10.4.2026	100232125410	Bescheid
Miriam Ortheil, Letzistraße 12, Zug, CH	10.4.2026	100233172517	Bescheid
Chufran Mohammed Ali Hamdan, Irak	3.7.2026	51.42.0115 AL 14260/14261	Bescheid
Zdzislaw Zieba, Im Derdel 51, 48161 Münster	6.7.2026	2001.0009.2642	Bescheid
Donatus von Helmolt, Mierendorffstraße 6, 48151 Münster	1.7.2026	260121-2304-089321	Bescheid
Pascal Pompluhn, Ludgeriplatz 4, 48155 Münster	6.7.2026	59.3323.686295	Bescheid
Jacqueline Ackermann, Wilhelmstraße 27, 48149 Münster	23.6.2026	59.3609.684135	Bescheid
Maurice Heusgen, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	7.7.2026	59.3321.689496	Bescheid
Dimitrie Kachowski, Schlikötterstiege 111, 48161 Münster	7.7.2027	12-4004.2206.184.5	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.